

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn</b>	
Ggf. Standort		
Studiengang	<b>Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft (Begleitfach)</b>  <b>(Kombinatorischer Bachelorstudiengang (Kernfach-Begleitfach-Modell))</b>	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	36 von 180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021 (mit Ausnahmegenehmigung des MKW)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	08.06.2022

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Einbettung innerhalb der Universität und der Fakultät</b> .....	<b>5</b>
<b>Studiengangsstruktur</b> .....	<b>5</b>
<b>Kurzprofil des Teilstudiengangs „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (Begleitfach)</b> .....	<b>7</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>8</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	28
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	29
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	29
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>31</b>
1 Daten zum Studiengang.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	31

**V Glossar .....32**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Einbettung innerhalb der Universität und der Fakultät**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im Weiteren Universität Bonn) ist eine Volluniversität mit sieben Fakultäten (Fakultät für Katholische Theologie, Fakultät für Evangelische Theologie, Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, Fakultät für Philosophie, Fakultät für Medizin und Fakultät für Landwirtschaft). Derzeit sind mehr als 38.000 Studierende (davon 5.000 internationale Studierende aus 143 Ländern) in einem der 200 Studiengänge eingeschrieben. Die Universität hat etwa 6.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 555 Professorinnen und Professoren. Die hier zur Akkreditierung stehenden Studiengänge werden an der Philosophischen Fakultät angeboten.

Aufgeteilt in insgesamt elf Institute vereint die Philosophische Fakultät eine große Vielfalt an kultur-, sprach- und sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen, die in den unterschiedlichen Studiengängen zum Ausdruck kommen. Dabei sind eine enge Kooperation zwischen den Fachbereichen sowie ein interdisziplinärer Forschungsansatz ein weiteres Ziel der Fakultät.

Die Studiengänge an der Philosophischen Fakultät sind grundsätzlich forschungsorientiert ausgerichtet und bieten die Möglichkeit, fast alle Schwerpunkte und Studienprofile konsekutiv zu studieren sowie eine Promotion anzuschließen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten fundierte Kenntnisse und Methodenkompetenz in ihren jeweiligen Fachbereichen.

Der zu begutachtende Teilstudiengang „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (Begleitfach) ist am Institut für Archäologie und Kulturanthropologie, Abteilung Kulturanthropologie/Volkskunde der Philosophischen Fakultät angesiedelt.

## **Studiengangsstruktur**

Die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät umfassen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten, wobei verschiedene Strukturmodelle und eine Vielzahl von möglichen Fächerkombinationen angeboten werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung ist ein Studiengang als Kombination der angestrebten Abschlussprüfung mit einem Studienfach (Bachelor- und Masterstudiengänge nach Ein-Fach-Modell) oder mehreren Studienfächern/Teilstudiengängen (Kombinationsbachelorstudiengänge nach Zwei-Fach-Modell oder Kern- und Begleitfach-Modell) definiert. Somit bietet die Philosophische Fakultät drei Strukturmodelle

an:

- Das Ein-Fach-Modell, das einen hohen fachwissenschaftlichen Studienanteil hat und keine Kombinationsmöglichkeiten bietet (wobei das Ein-Fach-Modell nicht Gegenstand dieses Antrags ist).

- Das Zwei-Fach-Modell, das zwei gleichwertige Hauptfächer miteinander verbindet.
- Das Kern- und Begleitfach-Modell, das die Möglichkeit bietet, einen spezialisierten Abschluss zu erwerben und zugleich durch die Wahl eines Begleitfachs das fachliche Kompetenzprofil zu schärfen.

Die Kombinationen sind bis auf wenige Ausnahmen in beiden letztgenannten Modellen frei innerhalb der Fakultät wählbar. Darüber hinaus beteiligen sich einige Fachbereiche aus anderen Fakultäten ebenfalls an dem Modell.

Während im Ein-Fach-Modell das Studienfach 168 und der Überfachliche Praxisbereich 12 ECTS-Punkte umfassen, liegt im hier vorliegenden Kern- und Begleitfach-Modell der Schwerpunkt auf einem Kernfach, für das 120 ECTS-Punkte vergeben werden (etwa 70 Prozent des gesamten Studienvolumens). Das Begleitfach dient zur Ergänzung des Kernfachs und umfasst Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten. Die restlichen 24 ECTS-Punkte verteilen sich mit je 12 ECTS-Punkten gleichmäßig auf den sog. Freien Wahlpflichtbereich (Optionalbereich) und die Bachelorarbeit, die ein Thema aus dem Kernfach behandelt.

Im Zwei-Fach-Modell werden hingegen zwei gleichgewichtete Fächer studiert, in denen jeweils 78 ECTS-Punkte erworben werden. Der Optionalbereich und die Bachelorarbeit umfassen jeweils 12 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit wird wahlweise in einem der beiden Fächer angefertigt.

## **Kurzprofil des Teilstudiengangs „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (Begleitfach)**

*Der Teilstudiengang „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (Begleitfach) wird als Teil des Mehrfachstudiengangs „Kombinatorischer Bachelorstudiengang (Kernfach-/Begleitfachmodell) der Universität Bonn begutachtet. Sämtliche Teilstudiengänge dieses kombinatorischen Studiengangs wurden zwischen 2019 und 2022 (re)akkreditiert bzw. befinden sich aktuell im Akkreditierungsverfahren (Katholische Theologie). Das Konzept des kombinatorischen Studiengangs war Gegenstand der zuvor erfolgten Begutachtungen.*

Die Universität Bonn ist dem Anspruch der *universitas litterarum* verpflichtet. Gerade die Vielfalt der in den sieben Fakultäten beheimateten Fächer, wie der sich daraus ergebenden Chancen vernetzter Zusammenarbeit, übt große Anziehungskraft auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende aus. Das Bekenntnis zum Prinzip „Volluniversität“ unterstreicht und ermöglicht weitere Profilierung durch Schwerpunktsetzung. Die Studiengänge der Philosophischen Fakultät sehen sich diesem Leitbild der vernetzten Wissenschaft verpflichtet. Aufgeteilt in insgesamt elf Institute, vereint die Philosophische Fakultät eine große Vielfalt an kultur-, sprach- und sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen, die in den unterschiedlichen Studiengängen zum Ausdruck kommen. Dabei sind die enge Kooperation zwischen den Fachbereichen sowie ein interdisziplinärer Forschungsansatz Ziel der Fakultät. Dieser interdisziplinäre (und auch fakultätsübergreifende) Forschungsansatz zeigt sich an den Forschungszentren und in den Studienprogrammen der Fakultät.

Dieses Ziel verfolgt auch die Abteilung Kulturanthropologie / Volkskunde im Bachelor-Begleitfach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“. Vor allem die interdisziplinäre Kooperation mit den ethnologischen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät steht im Mittelpunkt des inhaltlichen Interesses.

Das zur Akkreditierung stehende Bachelor-Begleitfach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ dient dazu, das Fach im grundständigen Studienangebot zu etablieren und Studierenden der Universität die Qualifikation für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien/ Kulturanthropologie“ (M.A.) zu ermöglichen.

Das Begleitfach richtet sich an Studierende, die grundlegende sozial- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse der Empirischen Kulturwissenschaft und der Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften erwerben möchten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Teilstudiengangs „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (Begleitfach) sind klar formuliert und im Diploma Supplement hinreichend abgebildet. Dem Studiengang gelingt es ausgezeichnet, Grundlagenwissen mit theoretischen und methodischen Kompetenzen zu verzahnen, die schließlich in einem thematisch ausgerichteten Modul weiter vertieft werden. Zu begrüßen ist hier auch, dass nicht nur gegenwartsorientierte Zugänge, sondern auch eine historische Perspektivierung Eingang in das Studienangebot gefunden haben.

Das Curriculum ist schlüssig und konsequent aufgebaut. Grundlegende Kenntnisse über die Geschichte und Forschungsfelder des Faches werden in einem ersten Modul vermittelt; theoretische und methodische Kompetenzen sind Gegenstand des zweiten Moduls; schließlich werden im dritten Modul „Forschungs- und Praxisfelder der Kulturanthropologie/Empirischen Kulturwissenschaft“ spezifische Forschungsfelder in historischer wie gegenwartsorientierter Perspektive in den Blick genommen. Insbesondere dieses Modul wendet sich auch solchen Forschungsthemen und -feldern zu, die berufsfeldrelevant sind (etwa Museum, Digitalisierung, Migration und Ethnizität). Die Studierenden erhalten hier kulturtheoretische Kenntnisse in der konkreten Anwendung auf ein spezifisches Forschungs- und Praxisfeld, die eine erste Orientierung in Hinblick auf verschiedene Berufsfelder ermöglicht.

Das Begleitfach-Konzept umfasst vielfältige, an die spezifische kulturanthropologische, ethnologische und empirisch kulturwissenschaftliche Fachkultur sowie das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, die möglichst hohe Praxisanteile beinhalten. In den Lehrveranstaltungen werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist vollumfänglich gegeben. Das Gutachtergremium bewertet besonders positiv, dass in einem Kooperationsvertrag mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) die nachhaltige Beteiligung am Studiengang durch entsprechende Lehraufträge sichergestellt ist, wobei die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt wird. Die räumlichen Ressourcen und die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sind für die Durchführung des Studiengangs sehr gut geeignet.

Die Gutachtergruppe erachtet die grundsätzliche Organisation des Prüfungswesens an der Fakultät als sinnvoll und zielführend, da Erkenntnisse aus Evaluationsergebnissen und Rückmeldungen aus der Fachstudienberatung in die Weiterentwicklung der wissens- und kompetenzorientierten Prüfungsformen einfließen. Die Prüfungen sind in ihrer Form breit gefächert und bei Bedarf auch in angemessener Weise wiederholbar. Das Studium des Begleitfaches ist planbar und verlässlich, die Studierbarkeit gegeben. Der Workload wird als angemessen und machbar eingestuft und wird zudem regelmäßig evaluiert, auch um eine angenehme Studienorganisation zu ermöglichen. Es ist ein umfangreiches und zielgruppenorientiertes Instrumentarium der Qualitätssicherung vorhanden.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

§ 2 Abs. 2 und 5 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im Folgenden: Prüfungsordnung) regelt:

„Die Philosophische Fakultät bietet für das Bachelorstudium folgende Studiengangmodelle an (...):

1. Ein-Fach-Modell
2. Zwei-Fach-Modell
3. Kern- und Begleitfach-Modell. (...)

(5) Das Bachelorstudium im Kern- und Begleitfach-Modell umfasst das Studium eines Kernfachs und eines Begleitfachs. Insgesamt ergibt sich folgende Aufteilung:

- 120 LP für Module im Kernfach,
- 36 LP für Module im Begleitfach,
- 12 LP für Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) (...) sowie
- 12 LP für die Bachelorarbeit.“

Das Begleitfach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ wird im Rahmen des Kern- und Begleitfach-Modells mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern angeboten (§ 5 Abs. 1 Prüfungsordnung). Der gewählte Bachelorstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (vgl. § 3 Abs. 3 Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Begleitfach sieht keine Abschlussarbeit vor.

Regelungen zu Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit u.a. für das Kern- und Begleitfach-Modell finden sich in § 21 der Prüfungsordnung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Begleitfach wird kein Abschlussgrad erworben.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs im Kern- und Begleitfach-Modell, bei dem das Fach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ als Begleitfach gewählt wird, gilt gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung: „Ist die Bachelorprüfung im gewählten Studiengang bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.“

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Begleitfach ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der Module sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 31 der Prüfungsordnung im Diploma Supplement ausgewiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module des Begleitfachs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Zum Bachelorabschluss im Kern- und Begleitfach-Modell, bei dem das Fach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ als Begleitfach gewählt wird, werden gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung 180 ECTS-Punkte erreicht. Im Begleitfach werden dabei 36 ECTS-Punkte erworben.

Ein ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben.

Die drei Module des Begleitfachs haben jeweils 12 ECTS-Punkte.

Pro Semester werden im Begleitfach durchschnittlich 6 ECTS-Punkte erworben. Im Kern- und begleitfach-Modell werden pro Semester insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 Abs. 1f der Prüfungsordnung festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung (Zweite Änderungsordnung vom 28.08.2020) festgelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Eine Kooperation der Abteilung Kulturanthropologie/ Volkskunde besteht mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), diese erfolgt im Teilstudiengang „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ über Lehraufträge.

Die Universität Bonn hat einen Kooperationsvertrag vorgelegt, in dem u.a. festgelegt ist, dass sich der LRV als außeruniversitäre Institution mit bis zu vier Semesterwochenstunden pro Studienjahr an den Studienangeboten der Abteilung Kulturanthropologie/ Volkskunde der Universität Bonn beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch die Einbindung geeigneter LVR-Mitarbeitenden im Rahmen einer Nebentätigkeit auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Universität Bonn und den LVR-Mitarbeitenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben die gute Einbindung des Begleitfachs „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ innerhalb der Philosophischen Fakultät, die Bedeutung dieses Bachelorangebots für den Zugang zum Masterstudiengang „Transkulturelle Studien/ Kulturanthropologie“ (M.A.) und die langjährige Partnerschaft mit dem Landschaftsverband Rheinland eine wichtige Rolle gespielt.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Ziele des Bachelorstudiums an der Universität Bonn sind in § 3 Abs. 1f der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn generisch definiert:

„Die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät haben ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studierenden der Bachelorstudiengänge sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.“

Die Ziele des Begleitfachs sind im Diploma Supplement dargelegt:

„Das B.A.-Begleitfach Kulturanthropologie/ Empirische Kulturwissenschaft vermittelt Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Geschichte und Forschungsfelder des Faches sowie theoretische und methodische Kompetenzen der ethnologischen und ethnografischen Erforschung europäischer Gesellschaften. Diese Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für den konsekutiven M.A. Transkulturelle Studien/ Kulturanthropologie sowie für weitere kulturwissenschaftliche Studiengänge. Bachelor-Abschlüsse im Fach Kulturanthropologie/ Empirische Kulturwissenschaft

qualifizieren für ein breites Berufsfeld. Neben der wissenschaftlichen Arbeit sind Tätigkeiten möglich in der Kulturwirtschaft und in öffentlichen Kulturangeboten, im Museums- und Ausstellungswesen, in der Medienproduktion, im Verlagswesen, in Wissensspeicherung und -transfer, in der Erwachsenenbildung und im Bereich von Beratungs- und Evaluationstätigkeiten.“

Die Inhalte und der Studienaufbau des Begleitfachs zielen auf das Verständnis kultureller Prozesse, auf das Erkennen und den Umgang mit kultureller Differenz und Ambiguität sowie auf Interkulturelle Kompetenz ab. Methodisch wie theoretisch wird die Fähigkeit zur Empathie, zum Verständnis wie zur Interpretation unterschiedlicher Standpunkte sowie zur argumentativen Darstellung und Reflexion des eigenen Standpunktes gefördert.

Nach Angaben im Selbstbericht soll mit dem Begleitfach jenen Studierenden an der Universität Bonn, die das Studium des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie“ (M.A.) anstreben, die Möglichkeit gegeben werden, bereits im Bachelorstudium Basiswissen und eine erste fachliche Qualifikation in der Kulturanthropologie zu erwerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind klar formuliert und im Diploma Supplement hinreichend abgebildet. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der Niveaustufe eines grundständigen Wissenshorizontes, der für das Spektrum der vorgesehenen Berufsfelder des Bachelorstudiums eine erhebliche Bereicherung darstellt.

Besonders positiv hervorzuheben ist die erfolgreiche Abbildung kulturwissenschaftlichen Arbeitens in der begrenzt zur Verfügung stehenden Anzahl von Modulen. Dem Studiengang gelingt es hier ausgezeichnet, Grundlagenwissen mit theoretischen und methodischen Kompetenzen zu verzahnen, die schließlich in einem thematisch ausgerichteten Modul weiter vertieft werden. Zu begrüßen ist hier auch, dass nicht nur gegenwartsorientierte Zugänge, sondern auch eine historische Perspektivierung Eingang in das Studienangebot gefunden haben. An dieser Stelle bieten sowohl der Fachbereich als auch der Kooperationspartner LVR (hier besteht eine Kooperationsvereinbarung) mit unterschiedlichen Sammlungen (ADV, Archiv des Alltags), die einen niedrigschwiligen Zugang ermöglichen, gute Voraussetzungen. Das Studienangebot ist so diversifiziert, dass die Studierenden zentrale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung erwerben (u.a. Präsentationskompetenzen, Moderation, Teamarbeit).

Die Zugangsbedingungen im Sinne einer Grundqualifizierung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie“ (M.A.) werden damit ebenfalls erfüllt. Der zu erwartende Gewinn von internen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kommt einer frühen Nachwuchsförderung gleich. Die Reduzierung von Heterogenität der Vorkenntnisse bei den Studierenden erleichtert

und beschleunigt den weiteren Kompetenzerwerb. Das Begleitfach leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung des weiter qualifizierenden kulturwissenschaftlichen Studienangebotes.

Das Gutachtergremium begrüßt es, dass sowohl die Prorektorin als auch die Studiendekanin ihre wohlwollende Bereitschaft signalisiert haben, die Abteilung in ihren Planungen zur Entwicklung eines Bachelor-Kernfachs „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ zu unterstützen. Dies wäre eine äußerst produktive Ergänzung des hier zu bewertenden Begleitfachs und insbesondere auch des bestehenden Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“ (M.A.). Im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden wurden die besonderen Potenziale kulturanthropologischen Argumentierens gerade auch im Hinblick auf ein solches Kernfach nachdrücklich betont.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind sich einig, dass die Qualifikationsziele der Zielsetzung des Studiengangs insgesamt in hervorragender Weise entsprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für das Studium des Fachs „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ im Begleitfach werden gemäß Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Anlage 2, Abschnitt C: Studienfachspezifische Bestimmungen für die Fächer im Kern- und Begleitfach-Modell, Abs. 23.1 folgende Sprachkenntnisse gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) empfohlen: Zum Verständnis der englischsprachigen Fachliteratur werden Englischkenntnisse auf dem Niveau von drei schulischen Lernjahren oder zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen im Umfang von 12 LP (GeR-Niveau B2) empfohlen.

Der Modulplan für das Fach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (vgl. Prüfungsordnung – Anlage 2, Abschnitt C: Studienfachspezifische Bestimmungen für die Fächer im Kern- und Begleitfach-Modell, Abs. 23.2) sieht das Belegen folgender Module im Begleitfach vor:

Das einsemestrige Modul „Einführung in die Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ (12 ECTS-Punkte) zwischen dem ersten und fünften Semester, das einsemestrige Modul „Theoretische und methodische Grundlagen der Kulturanthropologie/Empirischen Kulturwissenschaft und Ethnologie“ (12 ECTS-Punkte) zwischen dem zweiten und sechsten Semester sowie das einsemestrige

Modul „Forschungs- und Praxisfelder der Kulturanthropologie/Empirischen Kulturwissenschaft“ (12 ECTS-Punkte) ebenfalls zwischen dem zweiten und sechsten Semester.

Die Module sind aufeinander aufgebaut und können in jedem Studienjahr studiert werden

Das Begleitfach kann nach Angaben der Hochschule mit folgenden Kernfächern kombiniert werden: Archäologie, English Studies, Evangelische Theologie und Hermeneutik, Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Lateinamerika- und Altamerikastudien, Philosophie, Politik und Gesellschaft sowie Romanistik.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele systematisch schlüssig und konsequent aufgebaut, die Architektur des Studiengangs ist ausgewogen.

Grundlegende Kenntnisse über die Geschichte und Forschungsfelder des Faches werden in einem ersten Modul vermittelt; theoretische und methodische Kompetenzen sind Gegenstand des zweiten Moduls; schließlich werden im dritten Modul „Forschungs- und Praxisfelder der Kulturanthropologie/Empirischen Kulturwissenschaft“ spezifische Forschungsfelder in historischer wie gegenwartsorientierter Perspektive in den Blick genommen. Insbesondere dieses Modul wendet sich auch solchen Forschungsthemen und -feldern zu, die berufsfeldrelevant sind (etwa Museum, Digitalisierung, Migration und Ethnizität). Die Studierenden erhalten hier kulturtheoretische Kenntnisse in der konkreten Anwendung auf ein spezifisches Forschungs- und Praxisfeld, die eine erste Orientierung in Hinblick auf verschiedene Berufsfelder ermöglicht.

Das Lehrangebot umfasst im Einstiegssemester eine einführende Vorlesung in die Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft, die von einer vertiefenden Übung begleitet wird. In einem zweiten Semester werden in einer praktisch orientierten Übung empirische Methoden des Faches erprobt und in einer weiteren Übung Theoriedebatten in den Kulturwissenschaften erörtert und problematisiert. In einem dritten Semester schließlich, folgen Übungen, die Kenntnisse über Forschungsfelder und -Perspektiven der Kulturanthropologie/Empirischen Kulturwissenschaft vertiefen und das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einüben. Die zeitliche Wahlmöglichkeit des Einstiegssemesters eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Gleiches gilt für den überfachlichen Praxisbereich des Bachelorstudiengangs.

Das Begleitfach-Konzept umfasst vielfältige, an die spezifische kulturanthropologische, ethnologische und empirisch kulturwissenschaftliche Fachkultur sowie das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, die möglichst hohe Praxisanteile beinhalten. In den Lehrveranstaltungen werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Dies wurde überzeugend von den Studierenden in dem

gemeinsamen Gespräch bestätigt, ebenso wie eine intensive Betreuung und Beratung bei der Vorbereitung, Ausführung und Besprechung von Prüfungsleistungen.

Das fachadäquate, sehr schlüssige Studienangebot und seine Abfolge der Module trägt aus Sicht des Gutachtergremiums gut zum Erreichen der Qualifikationsziele des Begleitfaches bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums werden nach Angaben im Selbstbericht durch die Fakultät und die Lehreinheiten gefördert. Ziel ist es, eine Infrastruktur zu gewährleisten, die Auslandsaufenthalte möglich und gewinnbringend in den Studienverlauf integrierbar macht.

Die Lehreinheit Ethnologie, bestehend aus den Fächern Kulturanthropologie, Altamerikanistik und Ethnologie, verfügt neben Erasmus+-Kooperationen mit Universitäten in Belgien, Frankreich, Kroatien, Polen, Spanien und den Niederlanden über Kooperationsverträge mit der PUCP in Lima. Weitere Kooperationen werden im Zuge der neuen Erasmus-Programmgeneration derzeit vereinbart (Stand September 2021).

Die Universität Bonn bietet zentral eine Beratungsstelle für Studierende an, die einen Studienaufenthalt, ein Praktikum oder anderen Aufenthalt im Ausland planen. In den jeweiligen Instituten finden interessierte Studierende Ansprechpartner für die Bewerbung auf ein ERASMUS-Stipendium. Hier werden die Kooperationen mit den Partnerhochschulen koordiniert, und die Studierenden können sich über die fachlichen Voraussetzungen informieren.

Die Anerkennung der im Rahmen eines Auslandssemesters erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach der Rückkehr an die Universität Bonn in direkter Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern. Unter Vorlage der Leistungsdokumentation aus dem Auslandssemester (Learning Agreement, Transcript of Records u.ä.) werden die erbrachten Leistungen auf Bonner Module oder Modulbestandteile hin angerechnet.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Sowohl im Gespräch mit Dekanat und Prorektorat als auch mit der Erasmusbeauftragten der Abteilung und den Studierenden des Begleitfaches Volkskunde/ Kulturanthropologie wurde deutlich, dass die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im regulären Studium, oder auch eines Auslandspraktikums vorhanden sind und Interesse daran besteht, das Angebot in den kommenden Jahren noch zu erweitern. Das Gutachtergremium schätzt diese Chance auf Grundlage der Ausführungen als

sehr wertvoll für die fachlichen Kompetenzen, die Erweiterung von sprachlichen Fertigkeiten sowie für die persönliche Entwicklung ein. Für Studierende aller Programme wird ein umfassendes und sehr gut nachgefragtes Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitgestellt, sodass Auslandsaufenthalte in größerer Zahl wahrgenommen werden (können). Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und nachvollziehbar. In besonderer Weise werden Auslandsaufenthalte von Studierenden zudem durch die Kooperationsbeziehungen der Universität mit Partnerinnen und Partnern im In- und Ausland begünstigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Lehrangebot in den Modulen wird nach Angaben im Selbstbericht durch die Lehrenden der Abteilung Kulturanthropologie/Volkskunde bereitgestellt und ist durch eine Professur abgesichert. Es handelt sich hierbei um eine W2-Professur mit 18 Deputatsstunden im akademischen Jahr. Zusätzlich sind der Abteilung zwei Planstellen (je 0,5 VZÄ) mit jeweils 4 Deputatsstunden im akademischen Jahr zugeordnet. Darüber hinaus unterstützen Mitarbeitende der Dienststellen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) den Studiengang durch regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 SWS über Lehraufträge (vgl. Kooperationsvereinbarung vom 25.10.2021). Weiter gibt es Teilzeitstellen für Hilfskräfte (Tutorat/Mentorat sowie Betreuung der Teilbibliothek).

Das Begleitfach baut nach Angaben der Hochschule auf zwei bereits bestehende Bachelor-Module („Einführung in die Kulturanthropologie“ und „Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften“) auf, die von der Abteilung Kulturanthropologie/Volkskunde angeboten werden. Sie werden durch ein drittes Modul „Theoretische und methodische Grundlagen der Kulturanthropologie/ Empirischen Kulturwissenschaft und Ethnologie“ ergänzt.

Personalentwicklung an der Universität Bonn – und damit auch an der Philosophischen Fakultät – ist nach eigenen Angaben Teil ihres strategischen Managements. Das Kernkonzept sieht eine Kombination verschiedenster Methoden und Formate vor, um verschiedene Zielgruppen in Wissenschaft und Verwaltung in deren Kompetenzentwicklung zu unterstützen. Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern liegt ein Fokus auf dem Angebot für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die Unterstützung in der Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Laufbahn und in ihren persönlichen Kompetenzen als angehende Führungskräfte erhalten. Wissenschaftliche

Führungskräfte haben die Möglichkeit, die ebenfalls jährlich stattfindende Führungswerkstatt zur Erweiterung ihrer Führungskompetenzen zu nutzen.

Im Bereich Didaktik werden laut Selbstbericht gemeinsam mit den Fachbereichen Konzepte zur Erweiterung der fachspezifischen Didaktik erstellt und umgesetzt. Dabei steht das Thema kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Vordergrund. Die Angebote werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) erarbeitet.

Als Mitglied im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW bietet die Universität Bonn ihre Weiterbildungsangebote zudem im Rahmen des hochschulübergreifenden hochschuldidaktischen NRW-Zertifikatsprogramms Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule an. Die Seminare werden von Teilnehmenden unterschiedlicher Fakultäten besucht und dienen damit auch der Vernetzung v.a. zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die die Angebote bevorzugt wahrnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist vollumfänglich gegeben und durch die Kapazitätsberechnung der Abteilung entsprechend belegt. Das Gutachtergremium bewertet besonders positiv, dass in einem Kooperationsvertrag mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) die nachhaltige Beteiligung am Studiengang durch entsprechende Lehraufträge sichergestellt ist, wobei die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt wird. Durch die Kooperation mit dem LVR erhalten die Studierenden besondere Einblicke in mögliche Berufsfelder (etwa in der Kulturvermittlung oder in der Archivierung kulturellen Erbes); die Beteiligung des LVR erweitert zudem in hervorragender Weise das thematische Studienangebot, und die Studierenden erhalten die Möglichkeit, forschungsnah Themen zu erarbeiten.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl sind hinreichend beschrieben und nachvollziehbar. Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden der Universität Bonn sind hervorragend. Auch innerhalb der Abteilung finden regelmäßige Formate der Weiterqualifizierung statt (etwa durch einen regelmäßigen Austausch zu didaktischen Fragen).

Das Gutachtergremium begrüßt sehr, dass die Studiendekanin bestätigt hat, die Zuweisung von Personalmitteln für eine Post-Doc-Stelle in der Abteilung (derzeit befristet finanziert aus Hochschulsonderpaktmitteln) wohlwollend zu prüfen, sobald die dazu notwendigen Parameter feststehen. Das Gremium begrüßt darüber hinaus, dass von Seiten der Fakultät flexible Lösungen im Falle von Forschungsfreisemestern bereitstehen, was angesichts der Tatsache, dass in der Abteilung nur eine Professur verankert ist, das Lehrangebot sicherstellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Alle Räumlichkeiten der Abteilung für Kulturanthropologie/Volkskunde befinden sich nach Angaben im Selbstbericht in einem Gebäude (Am Hofgarten 22) in zentraler Lage in der Bonner Innenstadt, sowie in direkter Nachbarschaft zum Hauptgebäude und zur Hauptbibliothek der Universität Bonn. Die Abteilung verfügt über eine eigene Bibliothek mit knapp 14.627 Medien (Stand Dezember 2020), als Ergänzung zu den Beständen der Universitätsbibliothek. Darüber hinaus archiviert die Abteilung die Materialien des Atlas der deutschen Volkskunde (ADV) im Original.

Für Lehrveranstaltungen steht der Abteilung sowohl ein kleiner Seminarraum (15 Plätze) zur Verfügung als auch ein großer Seminarraum (32 Plätze), der mit der Abteilung der Geschichte für Frühe Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte gemeinsam genutzt wird. Der große Seminarraum ist mit einem Beamer und einer Leinwand zur Unterstützung der digitalen Lehre ausgestattet. Darüber hinaus verfügt die Abteilung Kulturanthropologie/Volkskunde über einen Laptop, einen weiteren mobilen Beamer, eine Kamera sowie mehrere digitale Aufnahmegeräte und Transkriptionshard- und -software, die zum Teil auch den Studierenden zur Verfügung stehen (in Lehre und eigener Forschungstätigkeit). Für besondere Veranstaltungen (Vortragsreihen, Ringvorlesungen, Workshops etc.) können zudem die Hörsäle im Hauptgebäude der Universität sowie die Räumlichkeiten der Bonner Altamerika-Sammlung (BASA) der Abteilung für Altamerikanistik/Ethnologie, mit der die Kulturanthropologie innerhalb der gemeinsamen Lehreinheit Ethnologie auch fachlich eng kooperiert, genutzt werden.

Im selben Gebäude befinden sich die Büros der Mitarbeitenden der Abteilung. Die enge Anbindung der Veranstaltungsräume an die Büros der Lehrenden vereinfacht die Kommunikation zwischen den Studierenden und Lehrenden, die regelmäßig Sprechstunden zur Studienberatung anbieten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Ressourcenausstattung der Abteilung als angemessen. Die räumlichen Ressourcen und die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sind für die Durchführung des Studiengangs sehr gut geeignet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die an der Fakultät zum Tragen kommenden Prüfungsformen sind in §§ 17 bis 20 der Prüfungsordnung definiert. Das Begleitfach sieht die Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit und Protokoll als Modulprüfungen vor. Diese sind im Modulplan festgelegt.

Die Konzeption und Festlegung der Prüfungen erfolgt nach Angaben im Selbstbericht unter Berücksichtigung der in den Modulhandbüchern formulierten Lernziele und Schlüsselkompetenzen. Um im Zuge eines stetigen Qualitätsmanagements die Prüfungsformen im Hinblick auf die geforderten Kompetenzprofile zu optimieren, bietet die Prüfungsordnung die Möglichkeit, durch den Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsform genehmigen zu lassen. Die stetige Überprüfung der Passung der Prüfungsformen findet im Rahmen des Qualitätsmanagements statt. Hierzu werden Erkenntnisse aus Evaluationsergebnissen, Kenndaten, Eindrücke aus der Fachstudienberatung sowie Gespräche zwischen Lehrenden innerhalb eines Moduls durch das Studiengangmanagement ausgewertet.

Für die Klausur werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten. Für Hausarbeiten ist ein langer Bearbeitungszeitraum vorgesehen (zwei bis sechs Wochen). Die unterschiedlichen Prüfungsformen spiegeln nach Auskunft der Hochschule nicht nur den Anspruch des Faches wider, Diversität zu berücksichtigen, sondern reagieren auch auf die unterschiedlichen Lernformen der Studierenden.

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 16 der Prüfungsordnung geregelt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die grundsätzliche Organisation des Prüfungswesens an der Fakultät als sinnvoll und zielführend, da Erkenntnisse aus Evaluationsergebnissen und Rückmeldungen aus der Fachstudienberatung in die Weiterentwicklung der wissens- und kompetenzorientierten Prüfungsformen einfließen. Die Prüfungen sind in ihrer Form breit gefächert und bei Bedarf auch in angemessener Weise wiederholbar. Regelungen für den Nachteilsausgleich sind umfassend getroffen, ebenso entsprechen die Anerkennungsregelungen der Prüfungsordnung den Anforderungen der Lissabon-Konvention. Als besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe die Varianz der Prüfungsformen (Klausur, Protokoll, Hausarbeit); dies wurde auch von Seiten der Studierenden betont.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Im beschriebenen Studiengang wird die Studierbarkeit nach Angaben im Selbstbericht durch Turnus und Aufbau des Lehrangebotes sowie durch die gewählte Studienstruktur ermöglicht. Im Begleitfach „Kulturanthropologie/Empirische Kulturwissenschaft“ umfassen drei Basismodule je 12 ECTS-Punkte. Sie werden mindestens einmal jährlich angeboten und erstrecken sich über ein Semester. Die Module des Begleitfachs bauen aufeinander auf und sollten daher in der empfohlenen Reihenfolge studiert werden. Die Studierbarkeit wird durch die thematische Einheit eines jeden Moduls und die gegenseitige inhaltliche Ergänzung der Modulveranstaltungen gewährleistet.

Sämtliche Unterlagen, die für eine Orientierung der Studierenden notwendig sind, werden veröffentlicht (Webseite von Institut und Abteilung, Flyer) und dokumentiert: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungs- und Studienordnung, Studienverlauf. Zur Studienberatung vor und während des Studiums stehen die Lehrenden der Abteilung sowie das Studiengangsmanagement des Faches im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden zur Verfügung. Zudem wird eine Betreuung in Form von Tutorien und Workshops angeboten. Hierbei werden die studienbegleitenden Leistungsnachweise (z.B. Referate, Hausarbeiten, Präsentationen) gemeinsam reflektiert, um die Befähigung zum eigenständigen Arbeiten zu entwickeln.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Studierbarkeit als gegeben an. Die Studierenden werden darüber hinaus vom Studiengangsmanagement bei Fragen oder Unklarheiten unterstützt, was diese Stelle für sie sehr wertvoll macht. Auch die zur Verfügung stehenden Informationsangebote sind ausreichend (Veranstaltungen, Homepages, Social Media), ebenfalls hinsichtlich der Berufswahl. Das Studieren innerhalb der Regelstudienzeit ist möglich. Ein Studium mit Kind ist in der Regelstudienzeit gut realisierbar, auch hier werden Studierende ausreichend unterstützt und beraten.

Die Vorgaben der Prüfungsordnung, die eine einzelne Modulprüfung pro Modul vorsehen (Klausur, Protokoll, Hausarbeit) und die gleichzeitige Festlegung, dass Module nicht kleiner als 5 ECTS-Punkte sind, gewährleistet aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit des begutachteten Programms. Das heißt, ein Studium des Begleitfaches ist planbar und verlässlich. Der Workload wird als angemessen und machbar eingestuft und wird zudem regelmäßig evaluiert, auch um eine angenehme Studienorganisation zu ermöglichen.

Für die grundsätzliche Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen nutzt die Fakultät neben dem gezielten Austausch mit anderen Instituten und Abteilungen ein sehr gut etabliertes und funktionierendes Koordinationssystem, das auf der Basis einer technischen Plattform, durch die Definition fester Regeln und zusätzlich durch Absprachen der verantwortlichen

Personen arbeitet. In den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden wurde dem Gutachtergremium überzeugend dargelegt, dass im Begleitfach nur sehr selten Überschneidungen vorkommen. Sollten diese trotz guter Planung dennoch auftreten, würden individuelle Lösungen gefunden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Seit dem Wintersemester 2013/2014 bietet die Abteilung einen eigenen Masterstudiengang „Kultur-anthropologie/ Volkskunde“ (M.A.) an, welcher im Wintersemester 2019/2020 als Studiengang „Transkulturelle Studien/ Kulturanthropologie“ (M.A.) reakkreditiert wurde.

Mit der Besetzung einer Juniorprofessur für Kulturanthropologie/ Volkskunde im April 2014 sowie der Verstetigung der Stelle als W2-Professur im April 2020 hat sich die Bonner Abteilung inhaltlich und organisatorisch neu aufgestellt.

Forschungsprojekte an der Bonner Abteilung untersuchen laut Selbstbericht das Verhältnis von alltagskulturellen Performanzen, Repräsentationen und materiellen Objektivationen zu translokalen sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Dynamiken mit regionalem Bezug zum Rheinland sowie darüber hinaus. Die Forschungsschwerpunkte der Abteilung spiegeln sich nach Auskunft der Hochschule im Lehrangebot der Abteilung wider und werden in praxisorientierten Studienprojekten von den Studierenden aktiv mitgestaltet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden im Studium in besonderer Weise gewährleistet. Grundlegendes Kennzeichen kulturanthropologischer Lehre ist die besondere Forschungsnähe; dies gilt auch für die Bonner Abteilung, in der forschungsnahe Lehre zur Lehrphilosophie gehört. Dies drückt sich auch in den verschiedenen Vermittlungsformaten der Abteilung aus, an denen Studierende beteiligt sind (etwa digitale Ausstellungen). Insbesondere im dritten Modul, das sich mit Forschungs- und Praxisfeldern auseinandersetzt, aber auch im ersten (Grundlagen) und zweiten Modul (Theorien und Methoden), ist die Aktualisierung von Lehrinhalten gemäß nationaler und internationaler Fachentwicklungen am Beispiel konkreter Themen

sichergestellt. Gleichzeitig werden auch die Lehrinhalte bezüglich Grundlagen, Theorien und Methoden kontinuierlich aktualisiert. Die Aktualisierung wird darüber hinaus auch durch entsprechende Austauschformate innerhalb der Abteilung gewährleistet. Auch die Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland stellt die kontinuierliche Ausrichtung der Lehrinhalte in Bezug auf aktuelle Forschungsergebnisse sicher. Hier haben die Studierenden die ausgezeichnete Möglichkeit, selbst mit historischem Quellenmaterial und damit in besonderer Weise forschungsnah zu arbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Seit 2011 unterstützt die Universität Bonn laut Selbstbericht unter dem Titel „Gemeinsam für mehr Qualität in Studium und Lehre“ Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden, zum Qualitätsmanagement, zur Qualifizierung des Hochschulpersonals sowie zum Ausbau einer digitalen Lehr- und Lernumgebung. Ein zentraler Baustein des Projekts ist die universitätsweite Etablierung eines professionalisierten Studiengangsmanagements. Hierzu wurden in den Organisationseinheiten hauptamtlich tätige Studiengangsmanagerinnen und -manager eingesetzt. Diese nehmen Aufgaben in der Studiengangskoordination und dem Qualitätsmanagement wahr, entwickeln Beratungs- und Unterstützungsformate für Studierende und Studieninteressierte und informieren über Studiengänge und die damit zusammenhängenden Vorgaben und Modi.

Unter der Leitfrage der „Passung“ beraten die Institute Studieninteressierte. Die Vermittlung des Profils der Bonner Studiengänge steht dabei im Vordergrund. Die Institute beteiligen sich regelmäßig an Aktivitäten des Hochschulmarketings (Bonner Hochschultage, Langer Abend der Studienberatung, Messe Einstieg Köln etc.) und öffnen Lehrveranstaltungen für das „Schnupperprogramm“ der Universität Bonn. Ein webbasierter Studienorientierungstest (Online-Self-Assessment) steht zur Verfügung. Eine richtige Studienwahl trägt auch dazu bei, die Abbruchquoten zu senken. Die Universität Bonn will mit diesem Angebot mehr Transparenz schaffen und Interessenten eine zusätzliche Entscheidungshilfe für die Wahl des geeigneten Studienfachs an die Hand geben. Für Studienanfänger\*innen und Hochschulwechsler\*innen wurde in den vergangenen Jahren ein modulares Broschürenkonzept entwickelt. Ziel ist es, alle Studierenden zu Beginn ihres Studiums in Bonn passgenau mit den für sie relevanten Informationen zu versorgen. Der jährlich erscheinende "Studienkompass"

als allgemeine Informationsbroschüre für neue Studierende in Bonn wurde erstmals zum Wintersemester 2008/09 ausgegeben.

Zu den Instrumenten für Evaluation und Monitoring gehören nach Angaben der Hochschule die interne Evaluation von Studium und Lehre mit onlinegestützten oder Paper-Pencil-basierten Befragungen als Modulevaluation (inkl. Erfassung des Arbeitsaufwands), Lehrveranstaltungsevaluation, allgemeine Studierendenbefragung, Absolvent\*innenbefragung, Studienverlaufsauswertung sowie Erstsemesterstudierende- und Studienortwechsler\*innenbefragung

Die oben genannten Daten sind Werkzeuge des Qualitätsmanagements. Um dauerhafte Qualitätssicherung und -entwicklung sicherzustellen, bedarf es nach Angaben im Selbstbericht einer Struktur, die die Auswertung der Daten und die Entwicklung von Konzepten fördert. Die oben genannten Evaluationsverfahren dienen der Erhebung des Ist-Zustandes. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen werden Soll-Zustände beschrieben und Maßnahmen entwickelt bzw. umgesetzt, die geeignet erscheinen, diese zu erreichen. Hierzu wurde ein mehrstufiges System an der Universität etabliert. In den Instituten und Lehreinheiten werden die Daten durch die Studiengangsmanagerinnen und Studiengangsmanager ausgewertet und aufbereitet. Die Mitglieder der Evaluationsprojektgruppe einer Organisationseinheit (bestehend aus Mitgliedern aller Statusgruppen) können die für ihre Arbeit betreffenden Ergebnisse aller Befragungen zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie relevante Kenndatenauswertungen erhalten. Das ZEM, das BZH sowie das Dezernat Lehre und Planung können bei der Diskussion der Ergebnisse beratende Unterstützung und ggf. spezielle Zusatzauswertungen anbieten. Auf Basis dieser Ergebnisse und in Orientierung an den eigenen Qualitätsleitlinien werden auf der Ebene der Evaluationsprojektgruppen Maßnahmen vorgeschlagen und den Verantwortlichen der Organisationseinheiten bzw. den Modulbeauftragten mitgeteilt. Sollte die Evaluationsprojektgruppe Maßnahmen für Module oder Lehrveranstaltungen für empfehlenswert halten, so erfolgt deren Umsetzung in enger Abstimmung mit den Modulbeauftragten bzw. Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltung. Mit Unterstützung der Studiengangsmanagerinnen und Studiengangsmanager wird in jedem Fach der Regelkreis zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre etabliert und verstetigt.

Die Evaluationsbeauftragten informieren regelmäßig die Dekane respektive die Vorsitzenden des BZL oder den Rektor bzw. die Rektorin schriftlich über die Ergebnisse aus den Evaluationsprojektgruppen der Organisationseinheiten. Die Dekane bzw. der / die Vorsitzende des BZL oder der / die Rektor/in ist verantwortlich für eine ggf. zwischen mehreren Organisationseinheiten abzustimmende bzw. zu koordinierende Maßnahmenentwicklung und -umsetzung auf Grundlage der Ergebnisse aus den jeweils zugeordneten Organisationseinheiten. Sie informieren zudem das Rektorat jährlich über die qualitätssichernden Aktivitäten in Studium und Lehre ihrer jeweiligen Fakultät. Die Berichte der Organisationseinheiten fließen schließlich aggregiert und in Abstimmung mit den Fakultäten in die

Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorats zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Bonn.

Das Rektorat ist laut Selbstbericht für die Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Universität Bonn im Bereich der Lehre verantwortlich. Die Dekane, der bzw. die Vorsitzende des BZL oder das Rektorat sind für die konkrete Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zuständig.

Der bzw. die Evaluationsbeauftragte zeichnet sich für die Umsetzung der Vorgaben der Evaluationsordnung in der entsprechenden Organisationseinheit verantwortlich. Das ZEM, das BZH und das Dezernat Lehre und Planung stellen Instrumente für die Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist ein umfangreiches und zielgruppenorientiertes Instrumentarium der Qualitätssicherung vorhanden. Insbesondere die Etablierung des Studiengangsmanagements durch die Mittel aus dem Qualitätspakt Lehre ist begrüßenswert. Die Verstetigung dieser Stellen und Personen ist positiv zu sehen. Die gute Strukturierung des Studienangebots, die Überschneidungsfreiheit und die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Angebot in Studium und Lehre bestätigen die wichtige Funktion in der alltäglichen Studienberatung, in der übergeordneten Organisation der Lehrplanung und in der organisatorischen Abwicklung des Lehrangebotes

Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Auf Hochschulebene wurde eine Evaluationsprojektgruppe mit allen Statusgruppen etabliert.

Individuelle Beratungsmöglichkeiten bestehen, werden transparent kommuniziert und regelmäßig von Studierenden in Anspruch genommen. Die Beratung und Betreuung zu den Themen Auslandssemester und Praktika wurden positiv hervorgehoben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangsmanagement arbeiten interdisziplinär zusammen, dies unterstützt die Mobilität und fördert die interdisziplinäre Vernetzung.

Das niedrigschwellige Beratungsangebot und die individuelle Betreuung in Hinblick auf Praktika und Auslandsaufenthalte sind außerdem geeignet, um eine erste berufliche Orientierung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist v.a. auch auf das im Gespräch genannte Berufsfeldkolloquium bzw. die Ringvorlesung Berufsperspektiven der Ethnologie/Altamerikanistik hinzuweisen, das/die für die gesamte Lehrereinheit Ethnologie & Kulturanthropologie geöffnet ist und – unter der Beteiligung von Alumni sowie Partnerinnen und Partner der Abteilung – konkrete Einblicke in Berufsfelder ermöglicht. Bonn als Standort zahlreicher Kultureinrichtungen (Museen, Archive, Medien, LVR-Landesstelle) bietet darüber hinaus ein Umfeld, in dem erste berufliche Erfahrungen in Form bezahlter

oder unbezahlter Hospitanzen möglich sind und überdies gut mit dem Studium vereinbart werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

An der Universität Bonn ist Gleichstellungspolitik nach Angaben im Selbstbericht Querschnittsaufgabe und somit integraler Bestandteil des Universitätsmanagements. Rektorat, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die beratenden Gremien arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, der in § 3 des Hochschulgesetzes NRW beschrieben ist. Die Unterstützung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erhöhung des Professorinnenanteils bilden neben der Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Studium, Beruf und Familie Schwerpunkte der Arbeit an der Universität Bonn.

Neben den zentralen Beratungs-, Förder- und Hilfsangeboten des Gleichstellungsbüros bietet die Universität dezentrale Strukturen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Fakultät selbst.

Insgesamt wurden die Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung im „Rahmenplan zur Gleichstellung von Mann und Frau“ beschlossen. Dieser bildet die verbindliche Grundlage für alle Prozesse der Universität, Fakultät und Lehreinheiten. Das Familienbüro der Universität berät und unterstützt Hochschulangehörige mit Kindern in vielfältiger Art und Weise.

Auch die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender werden nach Angaben der Hochschule berücksichtigt. Das Rektorat hat hierfür im Jahr 2014 eine hauptamtliche Beauftragte bestellt. Die Prüfungsordnungen der Universität Bonn enthalten Formulierungen, die den Nachteilsausgleich für betroffene Studierende regeln (für das vorliegende Begleitfach ist der Nachteilsausgleich in § 15 der Prüfungsordnung geregelt). Auf Antrag können die Prüfungsausschüsse die Erbringung einer Prüfungsleistung in der für den Prüfling bedarfsgerechten Form genehmigen. Dazu gehören u.a. Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten, Ersatz einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung, Einsatz von notwendigen Hilfsmitteln bzw. Assistenz, etc.

In Fragen des Nachteilsausgleiches und der Vereinbarkeit von Studium und Familie beraten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Instituten über die Möglichkeiten, Studienverläufe anzupassen und helfen dabei, betroffene Studierende zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein elaboriertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in den Prüfungsordnungen getroffen. Die fachspezifische inhaltliche wie praktische Umsetzung des Konzeptes auf Ebene des Studienganges und Begleitfaches wurde im Gespräch mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden überzeugend dargelegt: Das kontinuierliche Aufgreifen des auch kulturanthropologisch relevanten Themas in Lehrveranstaltungen, die Pflege einer Dialogkultur, die Räume des gegenseitigen Verstehens und Verständnis schafft, sowie eine entsprechende Einstellungspolitik (studentische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die zugleich diversitätsorientiert ausgerichtet ist, trägt zu einer Sensibilisierung und Aneignung der sozialen Prinzipien im Alltag von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nach den Angaben im Selbstbericht besteht eine enge Kooperation der Abteilung Kulturanthropologie/Volkskunde mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR). Zudem sind Mitarbeiter\*innen der LVR-Dienststellen über Lehraufträge von 2-4 SWS regelmäßig in die Lehre des Studiengangs eingebunden. Eine besondere Verbindung besteht hier zum LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte, mit dem die Abteilung auf verschiedenen Ebenen zusammenarbeitet. Im Rahmen von Lehrforschungsprojekten, Exkursionen und Praktika ist diese Kooperation in die Lehrinhalte integriert und vertraglich abgesichert. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Praktika in Einrichtungen des Landschaftsverbands zu absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der 2021/22 mit dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte vereinbarte Kooperationsvertrag bezieht sich auf das Studienangebot im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie“ (M.A.). Gleichwohl ist aus diesem Kooperationsvertrag eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Institut und der Landesstelle (LVR) abzuleiten, die auch den Studierenden des Begleitfachs zu Gute kommen dürfte. Konkret seien hier wissenschaftliche Tagungen, Workshops und

Stellenangebote (studentische Volontariate) angesprochen, die Einblicke in den Wissenschaftsbetrieb und in die Arbeit einer wissenschaftlichen Landesstelle gewähren. Außerdem bietet die Sammlung der LVR-Landesstelle (Archiv des Alltags) einen niedrighschwelligigen Zugang zu einer alltagskulturellen Sammlung, die das Interesse für alltagskulturelle Quellen weckt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID 19-Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Prof. Dr. Markus Tauschek**, Professor für Europäische Ethnologie mit dem Schwerpunkt Populäre Kultur, Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- **Prof. Dr. Angela Treiber**, Professur für Europäische Ethnologie / Volkskunde, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- **Christiane Cantauw M.A.**, Geschäftsführerin und wissenschaftliche Referentin, Kommission Alltagskulturforschung für Westfalen, Münster

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **Manuel Bolz**, Studierender „Empirische Kulturwissenschaft“ (vorher: „Volkskunde/Kulturanthropologie“) (M.A.), Universität Hamburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Der Teilstudiengang wurde erstmalig zum 01.10.2021 eingerichtet.

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>											
WS 2021/2022											
<b>Insgesamt</b>			-	-	-	-	-	-	-	-	-

- <sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- <sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- <sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.7.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23./24.2.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung und Lehrende, Hochschul- und Dekanatsleitung, Abteilung für Studiengangs- und Kapazitätsangelegenheiten, Bachelor- und Masterstudierende (z.B. Ethnologie mit Kulturanthropologie als Wahlfach im Bachelor, „Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie“ (M.A.), Fachschaft Kulturanthropologie)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die räumliche und sächliche Ausstattung wurde auf der Grundlage von Bildmaterial vorgestellt und besprochen.

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramt erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)